

Statuten der Genossenschaft Brauerei Herrenberg Nuglar- St. Pantaleon

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Genossenschaft Brauerei Herrenberg Nuglar-St.Pantaleon“ besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Der Sitz der Genossenschaft ist in Nuglar-St. Pantaleon

Artikel 2

Zweck

¹ Betrieb einer Brauerei zur Herstellung von Bieren in gemeinsamer Selbsthilfe. Genossenschaftler profitieren von günstigen Konditionen der Produkte. Im Rahmen dieses Zwecks kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen beteiligen. Der Vertrieb weiterer Produkte aus der Region bleibt vorbehalten.

² Die Gesellschaft kann Grundeigentum/Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Erwerb

¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede interessierte Person werden.

² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie ist jederzeit möglich.

Artikel 4

Ende

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- der ordentlichen Kündigung des Mitgliedes oder
- dessen Todes oder
- durch Ausschluss

² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 5

Wirkungen

- ¹ Die Kündigung durch ein Mitglied muss schriftlich mit sechsmonatiger Frist jeweils per Ende Kalenderjahr erfolgen.
- ² Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Hingegen wird ihnen der Nominalwert der Anteilscheine rückvergütet. Die Auszahlungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und erfolgt jeweils per Ende Kalenderjahr.
- ³ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft wird den Erben der entsprechende Nominalwert des Genossenschaftsanteilscheines des Verstorbenen ausbezahlt. Die Auszahlungsfrist beträgt mindestens sechs Monate und erfolgt jeweils per Ende Kalenderjahr. Es besteht kein weiterer Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Sind keine Erben vorhanden, geht der entsprechende Genossenschaftsanteil des Verstorbenen in das Genossenschaftsvermögen über.
- ⁴ Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben ihre Anteilscheine unaufgefordert zurückzugeben.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

Befugnisse

- ¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b Wahl des Vorstandes
 - c Genehmigung des Jahresbudgets für Investitionen und wiederkehrende Ausgaben
 - d Festlegung der Verzinsung/Vergütung von allfälligen Anteilscheinen
 - e Genehmigung des Betriebsreglementes und von Tarifbestimmungen
 - f Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - g Entlastung des Vorstandes
 - h Ausschluss von Mitgliedern
 - i Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten ist.

Artikel 7

- Einberufung
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich abgehalten.
 - ² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, mindestens aber drei, dies verlangen.

Artikel 8

- Formvorschriften
- ¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.
 - ² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
 - ³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9

- Universalversammlung
- ¹ Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft an einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 10

- Stimmrecht
- ¹ Jedes Mitglied der Genossenschaft hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- Vertretung
- ² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.
 - ³ Für jede Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.

Artikel 11

- Beschlussfassung, Protokoll
- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - ² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
 - ³ Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die dazu notwendige Generalversammlung ist mit Angabe von Ort, Zeit und Traktanden den Mitgliedern mindestens **dreissig** Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

- ⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- ⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll unterzeichnen der Präsident und der Aktuar.

2. Der Vorstand

Artikel 12

- Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus (mindestens) drei Mitgliedern: Präsident, Aktuar und Kassier und konstituiert sich selbst.

Artikel 13

- Amtsdauer ¹ Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Artikel 14

- Befugnisse ¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.
² Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Artikel 15

- Vorstandsversammlungen ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern.
² Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- Zeichnungsberechtigung ³ Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, der Kassier und der Aktuar führen die rechtsverbindliche Unterschrift „kollektiv zu zweien“.
- Protokollführung ⁴ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Artikel 16

- Aufgaben Präsident ¹ Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes.

Artikel 17

- Aufgaben Aktuar ¹ Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf der Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben.
² Der Aktuar führt das Stimmrechtsregister
³ Der Aktuar übt die Stellvertretung des Präsidenten aus.

Artikel 18

Aufgaben Kassier ¹ Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung.

Artikel 19

Entschädigung, Auslagen ¹ Die Vorstandsmitglieder haben für ihre Arbeit keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Für ausserordentliche Auslagen entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 20

Kreditorenkontrollen ¹ Alle Rechnungen müssen vor der Zahlungsanweisung vom Präsidenten oder dem Aktuar und zusätzlich durch den Kassier visiert sein.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 21

Wahl Revisionsstelle ¹ Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Verzicht auf Wahl der Revisionsstelle ² Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Recht auf Durchführung eingeschränkte Revision ³ Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende [und der Tantieme] erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Recht auf Durchführung ordentliche Revision ⁴ Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen: 10 Prozent der Genossenschafter; Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten oder Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

IV. FINANZIELLES

Artikel 22

- Finanzierung des Brau-
betriebes
- 1 Der Brauereibetrieb wird von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu folgende Mittel zur Verfügung:
- a das Anteilscheinkapital
 - b die Einnahmen aus dem operativen Geschäft
 - c Fremdkapital (Darlehen, Kredite etc)
- Haftung
- 2 Die persönliche Haftung der Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. So haftet für jegliche Verpflichtungen nur das Genossenschaftsvermögen. Dazu zählt auch das Anteilscheinkapital.

Artikel 23

- Ausgabe Anteilscheine
- 1 Die Genossenschaft kann Anteilscheine zum Nominalwert von CHF 250.00 herausgeben. Werden Anteilscheine ausgegeben, muss jeder Genossenschafter mindestens einen Anteilschein übernehmen.
- Verzinsung / Tantiemen
- 2 Die Verzinsung der Anteilscheine oder der Bezug von Tantiemen wird im Betriebsreglement geregelt, welches von der Generalversammlung genehmigt wird.

Artikel 24

- Jahresrechnung
- 1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten durch die Generalversammlung und dauert bis zum Ende des darauf folgenden Jahres.
- 2 Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung für die Genossenschafter zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 25

- Durchführung
- 1 Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Genossenschafter sein.

Artikel 26

- Verteilung des
Vermögens
- 1 Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden und nach Rückzahlung der ausgegebenen Anteilscheine höchstens zum Nominalwert einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Bekanntmachungen ¹ Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 28

Streitigkeiten ¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.

² Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaft beurteilen die Verwaltungsjustizbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Gerichtstand ist am Sitz der Genossenschaft

Artikel 29

Ergänzendes Recht ¹ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Artikel 30

Inkrafttreten ¹ Die Statuten treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. März 2008 einstimmig beschlossen worden.

Nuglar, den 09. März 2008, Namens der Genossenschaft

Der Präsident

Der Aktuar

Armin Winkler

Bruno Wernli

Hinweis:

Die Statuten sind betreffend Personen und Funktionen ausschliesslich in der männlichen Schreibweise abgefasst, damit eine einfache Lesbarkeit gewährleistet bleibt. Es sind jedoch immer Frauen und Männer gleichberechtigt gemeint.